**Deutscher Bundestag**
**8. Wahlperiode**

**Drucksache 8/850**
25. 08. 77

# Unterrichtung
**durch die Bundesregierung**

## Vorschlag für eine Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 3177/76 des Rates zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind

## Vorschlag zur Änderung des Verfahrens für die Angleichung der Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften

»EG-Dok. R 1879/77 (STAT 54) (FIN 492)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 [1]), und zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 1376/77 [2]), insbesondere auf Artikel 64, Artikel 65 Abs. 1 und Artikel 82 des Statuts sowie auf Artikel 20 Abs. 1 und Artikel 64 der Beschäftigungsbedingungen,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß die Verordnung Nr. 3177/76 des Rates vom 21. Dezember 1976 zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten geändert werden sollte, um die Schwierigkeiten zu beheben, die im Rahmen der Anwendung dieser Verordnung bei der Festsetzung der Ruhegehaltsansprüche bzw. der Ansprüche einer Reihe ehemaliger Beamter auf die Sondervergütungen auf Grund ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst zu verzeichnen waren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Mit Wirkung vom 1. Januar 1977 wird die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3177/76 wie folgt geändert:

   Nach Artikel 4 wird ein Artikel 4 a folgenden Wortlauts eingefügt:

   Artikel 4 a

   Wenn die Anwendung von Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe a und Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe a nach Abzug der vorgesehenen Abzüge und der Steuer ein Ruhegehalt oder eine den Verordnungen 259/68, 2530/72 und 1543/73 entsprechende Vergütung auf Grund des endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ergibt, die niedriger sind als diejenigen, die der jeweilige Empfänger vor dem Inkrafttreten vorstehender Bedingungen auf Grund der geltenden Bestimmungen beanspruchen konnte oder hätte beanspruchen können, so wird das Ruhegehalt bzw. die Vergütung auf einen Betrag festgesetzt, welcher dem Ruhegehalt oder der Vergütung entspricht, die auf Grund der früheren Bestimmungen festgesetzt wurden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) ABl. EG Nr. L 56 vom 4. März 1968, S. 1
[2]) ABl. EG Nr. L 157 vom 28. Juni 1977, S. 1

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

## Vorschlag zur Änderung des Verfahrens für die Angleichung der Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften

In Punkt II Ziffer 6 Buchstabe c wird ein fünfter Gedankenstrich folgenden Wortlauts angefügt:

„Sofern die Einbeziehung des Berichtigungskoeffizienten ein Nettogehalt bzw. eine Nettovolontariatsvergütung ergibt, die unter denjenigen liegen, die der Betreffende im Monat vor der Einbeziehung beanspruchen konnte oder hätte beanspruchen können – so wird das Ruhegehalt bzw. die Vergütung auf den Betrag festgesetzt, welcher dem Ruhegehalt bzw. der Vergütung entspricht, die auf Grund der im Monat vor der Einbeziehung geltenden Bestimmungen festgesetzt wurden."

*Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramts vom 24. August 1977 – 14 – 680 70 – E – Be 87/77:*

*Diese Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 19. Juli 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.*

*Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist nicht vorgesehen.*

*Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.*

## Begründung

Die Verordnung Nr. 3177/76 des Rates vom 21. Dezember 1976 bewirkt u. a., daß der Berichtigungskoeffizient 157,8 (Brüssel und Luxemburg) mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in die Tabelle der Grundgehälter der Beamten der Europäischen Gemeinschaften einbezogen wird.

Die Einbeziehung erfolgte nach den im Rahmen des Ratsbeschlusses vom 29. Juni 1976 über das Verfahren für die Angleichung der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften festgelegten Kriterien, insbesondere gemäß Punkt II Ziffer 6 Buchstabe c dieses Beschlusses.

Diese Art der Einbeziehung des Berichtigungskoeffizienten hat jedoch mitunter erhebliche finanzielle Vorteile für die Beamten im aktiven Dienst und – ebenfalls erhebliche – finanzielle Nachteile für eine recht hohe Zahl von Ruhegehaltsempfängern bzw. Empfängern derjenigen Vergütungen bewirkt, die auf Grund des endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst im Rahmen der durch die Verordnungen Nr. 259/68, 2530/72 und 1543/73 erlassenen Sondermaßnahmen gezahlt werden.

Die Gruppe der Sachverständigen der Mitgliedstaaten (Gruppe „Statut") hat die mit finanziellen Vorteilen verbundenen Verzerrungen geprüft.

Hingegen war nicht vorausgesehen worden, daß diese Einbeziehung in einer Reihe von Fällen mit finanziellen Nachteilen verbunden sein würde.

Es liegt auf der Hand, daß alles getan werden muß, um eine Formel zu finden, mit deren Hilfe die Einbeziehung erfolgen kann, ohne daß sich Verzerrungen nach oben oder nach unten ergeben.

Aus diesem Grund verpflichtet sich die Kommission, dem Rat vor der nächsten jährlichen Überprüfung eine Formel vorzuschlagen, die nach Möglichkeit gewährleistet, daß die Einbeziehung sich neutral auswirkt. Im Hinblick auf diesen Vorschlag wird die Kommission alle zur Erreichung dieses Ziels am besten geeigneten Lösungsmöglichkeiten prüfen; hierzu würde insbesondere gehören, daß eine Gehaltstabelle nach Familienstand oder die Indexbindung der einzelnen Tranchen der Gemeinschaftssteuer in Aussicht genommen wird.

Inzwischen sollten die von einigen Ruhegehaltsempfängern bzw. Empfängern der Volontariatsvergütung erlittenen finanziellen Nachteile beseitigt werden, die – dies sei nochmals betont – zu der Zeit, als die möglichen Auswirkungen dieser Methode für die Einbeziehung des Berichtigungskoeffizienten von der Sachverständigengruppe geprüft wurden, in keiner Weise vorausgesehen worden waren.

Es wird daher vorgeschlagen, in Punkt II Ziffer 6 Buchstabe c des Beschlusses über das Verfahren für die Angleichung der Dienstbezüge einen Passus aufzunehmen, in dem es heißt, daß – „sofern die Einbeziehung des Berichtigungskoeffizienten ein Nettoruhegehalt bzw. eine Nettovolontariatsvergütung ergibt, die unter denjenigen liegen, die der Betreffende im Monat vor der Einbeziehung beanspruchen konnte oder hätte beanspruchen können – das Ruhegehalt bzw. die Vergütung auf den Betrag festgesetzt werden, welcher dem Ruhegehalt bzw. der Vergütung entspricht, die auf Grund der im Monat vor der Einbeziehung geltenden Bestimmungen festgesetzt wurden".

Diese Maßnahme muß außerdem in der Verordnung Nr. 3177/76 verankert werden, deren Inkrafttreten mit Wirkung vom 1. Januar 1977 diese unvorhergesehenen und unbeabsichtigten Auswirkungen hatte erkennen lassen.

